

Foto einer nackten Frau

Veröffentlichung verletzt die Würde einer Thailänderin

Unter der Schlagzeile “Der Sex-Seppl – Er steht jetzt mit einem Bein im Gefängnis” berichtet eine Boulevardzeitung über einen Deutschen, der in Thailand angeblich 500 Frauen mit dem HIV-Virus angesteckt haben soll. Mit einem langen Knastaufenthalt rechne der “Perverse” nicht. Die Verbreitung des tödlichen Virus sei in Thailand nicht strafbar. Deshalb sitze der Mann, der nach einer Amputation nur noch ein Bein habe, nur wegen eines Einreisevergehens in Haft. Er habe sich mit einem vierwöchigen “Touri-Visums” seit drei Jahren im Land aufgehalten. Dem Beitrag sind Fotos des Betroffenen beigelegt. Die Zeitung nennt seinen Vornamen, den Anfangsbuchstaben seines Familiennamens, sein Alter und den früheren Wohnort. Ein Leser spricht in seiner Beschwerde beim Deutschen Presserat von “Schmierjournalismus”. Der Mann werde mit diesem Beitrag in seiner Menschenwürde verletzt. Gegen ihn werde Stimmungsmache betrieben, da sein körperliches Gebrechen nichts mit seinen möglichen Vergehen zu tun habe. Der Beschwerdeführer kritisiert zudem den Abdruck eines Fotos, das mit dem Vermerk “Der Lockruf der Lust” eine nackte Asiatin zeigt. Dieses Foto habe mit der Berichterstattung nichts zu tun und bediene voyeuristische Bedürfnisse. Die Rechtsabteilung des Verlages ist der Meinung, dass die Abbildung des nackten Frauenkörpers das Elend der thailändischen Prostituierten in keiner Weise verharmlose. In der Bildunterschrift wie auch im Text werde äußerst kritisch zum dem Phänomen Sextourismus Stellung bezogen. Insofern sei es sehr widersprüchlich, dass der Beschwerdeführer dies als “verächtliche Stimmungsmache” bezeichne. Sich mit einer Person wie dem inhaftierten Deutschen kritisch auseinanderzusetzen, gehöre zu den legitimen Aufgaben einer Zeitung. Der Mann prahle öffentlich, wie er als reicher Deutscher die Armut der sich prostituierenden Thailänderinnen ausnutze. Gleichzeitig beschimpfe er die Frauen auf sexistische und rassistische Weise. Es bestehe zudem der dringende Verdacht, dass der Betroffene absichtlich Hunderte von Thailänderinnen mit dem Aids-Virus infiziert habe. Mehrere asiatische Zeitungen und Nachrichtenagenturen hätten berichtet, dass darunter auch Minderjährige gewesen seien. Der Deutsche habe die Jugendlichen vor Schulen angesprochen und gegen Zahlung einer für thailändische Verhältnisse unglaublich hohen Geldsumme zum ungeschützten Geschlechtsverkehr bewegen können. Die Berichterstattung über diese Schattenseiten des Massentourismus sei auch für die deutsche Öffentlichkeit von großem Interesse. Der Artikel widme sich also einer gesellschaftlich besonders dringenden Thematik und beziehe ganz klar Stellung. Die Formulierung “Er steht mit einem Bein im Gefängnis” sei eine gängige Redewendung. In dem angegriffenen Artikel werde daraus ein Wortspiel. Einerseits befinde sich der Betroffene tatsächlich in Haft wegen eines Einreisevergehens, andererseits laste ein weiterer schwerer Verdacht auf ihm, nämlich die absichtliche

Infizierung mit dem Aids-Virus. Insgesamt sei der Mann kein grundlos inhaftierter Behinderter, sondern ein Mensch, der es bewusst und gewollt in Kauf genommen habe, junge Frauen mit einer tödlichen Krankheit anzustecken. (2004)

Nach Überzeugung der Beschwerdekammer 1 des Presserats wurde mit dem Foto, das dem Artikel beigelegt ist und das eine nackte Asiatin zeigt, die abgebildete Frau in ihrer Menschenwürde verletzt. Der Argumentation der Rechtsabteilung, der abgebildete Frauenkörper verharmlose das Elend der thailändischen Prostituierten in keiner Weise, kann das Gremium nicht folgen. Das Bild der nackten Thailänderin trägt zur Information der Leser nichts bei. Mit dem Foto wird das Thema lediglich sexualisiert. Die Frau wird als Sexualobjekt missbraucht. Die Kammer ahndet den Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex mit einer Missbilligung. Keinen Verstoß gegen den Pressekodex erkennt das Gremium in der Überschrift. Das Wortspiel mit der körperlichen Behinderung des Betroffenen ist nicht geeignet, ihn in seiner Würde zu verletzen. In diesem Punkt stellt sich vielmehr eine Frage des Geschmacks. Und über Geschmacksfragen entscheidet der Presserat nicht. (BK1-170/04)

Aktenzeichen:BK1-170/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Missbilligung